

Rechtskreiswechsel



Neue Regelungen
für geflüchtete Menschen
aus der Ukraine



Landeshauptstadt
München
Sozialreferat

jobcenter  
München

Wohnsitz-Anmeldung, Registrierung und Aufenthaltserlaubnis

- **Im Bürgerbüro anmelden**

Wenn Sie wissen, wo Sie in München wohnen werden (keine vorübergehende Unterkunft), müssen Sie Ihren Wohnsitz im Bürgerbüro anmelden. Dafür ist es notwendig, einen Termin zu vereinbaren.

- **Registrierung**

Für den Erhalt der Aufenthaltserlaubnis ist eine Registrierung als Kriegsflüchtling erforderlich. Wenn Sie noch nicht mittels Erfassung der Fingerabdrücke registriert wurden, erhalten Sie nach der Beantragung Ihrer Aufenthaltserlaubnis hierfür einen Termin.

- **Aufenthaltserlaubnis beantragen**

Sie haben bis zum 31. August 2022 Zeit bei der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen, mit dieser dürfen Sie auch arbeiten.

Wie die Anmeldung des Wohnsitzes, Registrierung und die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis funktionieren und welche Unterlagen dafür nötig sind, erfahren Sie hier: muenchen.de/ukraine-info



Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Wenn Sie nach München kommen, wenden Sie sich an den Infopoint der Caritas am Hauptbahnhof München oder Sie begeben sich direkt in die Zeltstadt auf dem Messegelände Riem, Tor Nr. 11 in der Paul-Henri-Spark-Straße. Dort können Sie übernachten und erhalten Verpflegung.

Dort erfolgt auch Ihre Registrierung. Die Registrierung ist eine Voraussetzung, um Sozialleistungen erhalten zu können.

Wann bekomme ich Leistungen?

Wenn Sie finanzielle Unterstützung benötigen, können Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beantragen.

Grundsätzlich erfolgt eine Prüfung Ihrer finanziellen Situation (Einkommen, Vermögen). Bis zu einem Restbetrag von 200 Euro pro Kopf müssen Sie Ihr Vermögen aufbrauchen, erst dann können Sie Leistungen erhalten.

Leistungen können Sie beantragen, wenn

- eine Erkennungsdienstliche Behandlung durch die Ausländerbehörde erfolgt ist (Registrierung) und
- ein Eintrag im Ausländerzentralregister erfolgt ist und
- eine Erfassung im System FREE erfolgt ist und Sie Bayern zugewiesen worden sind.

Diese drei Maßnahmen erfolgen zeitgleich und sind in der Zeltstadt auf dem Messegelände möglich.

- eine Bedürftigkeit besteht (Einkommens- und Vermögensprüfung)

(Wenn Sie bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz oder eine Fiktionsbescheinigung von der Ausländerbehörde erhalten haben, besteht ein Anspruch auf Leistungen des Jobcenter (SGB II) oder der Sozialhilfe (SGB XII).)

Unterkunft:

Sie können sich in der Zeltstadt einen Bettplatz zuweisen lassen. Wenn Sie sich selbst eine Unterkunft (Wohnung) suchen, können die Kosten der Unterkunft nur im Rahmen der Mietobergrenzen genehmigt und übernommen werden.

Mietverträge sind vor Mietvertragsabschluss, also ohne Ihre Unterschrift auf dem Vertrag, bei den Behörden vorzulegen. Dort wird geprüft, ob er genehmigt werden kann. Mit der Zustimmung der Behörde, können Sie dann den Mietvertrag unterschreiben.

Weiterlesen 



Mieten können nur dann übernommen werden, wenn diese den Quadratmeterpreis von 17,50 Euro nicht übersteigen und der Preis für die Gesamtwohnung nicht die Mietobergrenze übersteigt. D.h. zum Beispiel, eine Einzelperson findet eine Wohnung mit 45 qm für 875 Euro Bruttokaltmiete. Hier ist zwar der QM-Preis eingehalten, aber die Mietobergrenze von 688 Euro für eine Person ist überschritten. Die Mietkosten können nicht übernommen werden.

<https://stadt.muenchen.de/infos/mietobergrenzen.html>

Wo muss ich hin?

- Wenn Sie in einer Gemeinschaftsunterkunft, Wohnheim, Hotel, Pension usw. untergekommen sind, wenden Sie sich an das Amt für Wohnen und Migration, Werinherstraße 89, Haus 34, 81541 München.
- Wenn Sie eine Wohnung gefunden haben bzw. zur Untermiete wohnen, wenden Sie sich an das Sozialbürgerhaus in Ihrer Region.

Antrag

Für einen Antrag im Bereich des AsylbLG benötigen Sie:

- Antragsformular
- Pass / Ausweispapiere für alle Personen der Familie/Haushaltsgemeinschaft
- Dokument aus FREE mit der Zuweisung nach Bayern
- ggf. Entwurf des Mietvertrages – ohne Ihre Unterschrift!
- Unterlagen zu Ihrem Vermögen/Einkommen



Sicherung des Lebensunterhaltes und Leistungen zur Eingliederung in Arbeit



<https://jobcenter-muenchen.de/ukraine>

Seit dem 1. Juni 2022 werden geflüchtete Menschen aus der Ukraine, die ihren Wohnort in der Landeshauptstadt München haben, gemäß dem SGB II („Grundsicherung für Arbeitssuchende“) im Jobcenter München betreut. Die Grundsicherung für Arbeitssuchende unterstützt mit Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Ziel ist, dass Sie künftig selbst für Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer Angehörigen sorgen können. Die Leistungen der Grundsicherung werden aus Steuermitteln finanziert und zur Überbrückung für alle erbracht, die zu wenige oder keine eigenen Mittel zur Verfügung haben.

Für die Umsetzung der Aufgaben sind die Jobcenter zuständig.

Für die Bewilligung von Geldleistungen werden folgende Unterlagen benötigt:

- Antragsformular,
- Pass / Ausweispapiere für alle antragstellenden Personen,
- Aufenthaltstitel oder Fiktionsbescheinigung für alle antragstellenden Personen,
- Nachweise über Kosten für ihre Unterkunft,
- Mitteilung über die gewählte Krankenversicherung und
- Nachweis über eine deutsche Bankverbindung.
- Ggfs. Einkommensnachweise, wenn Sie eine Beschäftigung in Deutschland ausüben.

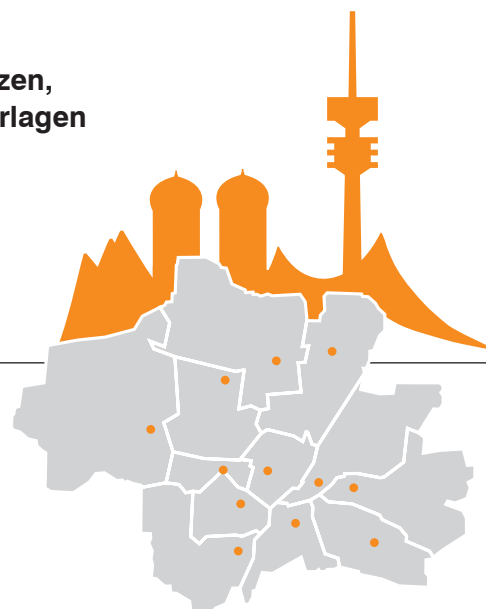
Nach einem im für Sie zuständigen Jobcenter im Sozialbürgerhaus durchgeführten Erstgespräch werden Sie in der Folge durch die Fachexperten des MIGRA IntegrationsTeam (MIT) beraten:

Das Jobcenter unterstützt Sie individuell u.a. bei folgenden Themen:

- Suche nach einem passenden Deutschkurs
- Weiterbildungs- oder Qualifizierungsmöglichkeiten
- Teilnahme an Coachingprojekten
- Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen
- Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche

Um Sie bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen, bitten wir Sie – sofern möglich und vorliegend – folgende Unterlagen zum Beratungsgespräch mitzubringen:

- Ihren Lebenslauf
- Abschlusszeugnisse
- Weitere Nachweise/ Zertifikate etc.



Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Seit dem 1. Juni 2022 können nicht erwerbsfähige geflüchtete Menschen aus der Ukraine, die ihren Wohnort in der Landeshauptstadt München haben, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – (SGB XII) erhalten. Die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unterstützt bei Bedürftigkeit mit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Beratung zu sonstigen sozialen Angelegenheiten.

Leistungen nach dem SGB XII werden aus Steuermitteln finanziert und für alle nicht erwerbsfähigen Personen erbracht, die zu wenig oder keine eigenen finanziellen Mittel zur Verfügung haben. Für die Umsetzung der Aufgaben ist das Sozialreferat der Stadt München zuständig. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt im zuständigen Sozialbürgerhaus. Welches Sozialbürgerhaus zuständig ist, richtet sich nach dem Stadtbezirk, in dem die Wohnung ist.

Voraussetzung für die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt ist grundsätzlich, dass eine volle Erwerbsminderung, die aber noch nicht von Dauer ist, vorliegt.

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung handelt es sich um eine finanzielle Leistung für nach Einkommen und Vermögen bedürftige Personen, die durch Alter (Altersgrenze am 01.06.2022 zurzeit bei 65 Jahre und 10 Monaten erreicht, d.h. grundsätzlich bei allen Jahrgängen mit Geburtsdatum August 1956 und älter) oder dauerhafte volle Erwerbsminderung (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) endgültig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und ihren Lebensunterhalt nicht durch eigenes Einkommen und Vermögen bestreiten können. Zusätzlich müssen noch zusätzliche aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen für die konkrete Hilfestellung vorliegen.

Für die Bewilligung von Geldleistungen werden folgende Unterlagen benötigt:

- Antragsformular,
- Pass / Ausweispapiere für alle antragstellenden Personen,
- Aufenthaltstitel oder Fiktionsbescheinigung für alle antragstellenden Personen,
- Nachweise über Kosten für ihre Unterkunft,
- Mitteilung über die gewählte gesetzliche Krankenversicherung und
- Nachweis über eine deutsche Bankverbindung.
- Ggfs. Einkommensnachweise, z.B. Altersrente

Die Hilfen nach dem SGB XII umfassen darüber hinaus unter anderem auch noch Leistungen bei Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit.

